



AZ 211/01-2024
Datum 13.12.2024

Tarifordnung

für die

schulische Nachmittagsbetreuung

Aspach

Präambel

Der Besuch der schulischen Nachmittagsbetreuung ist für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.

1.

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Nachmittagsbetreuung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z.B. bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate bzw. das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung / zum Zeitpunkt der Aufnahme / zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum Eintritt nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

2.

Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Für die Betreuung eines Kindes ab dem Schuleintritt nach 11.15 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3 % des Einkommens zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der KBBE abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

3.

Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag wird für 10 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (2) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 10mal pro Jahr eingehoben.
- (3) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Nachmittagsbetreuung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen. Ein Nachweis ist durch die Eltern zu erbringen.

4.

Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für die Betreuung von Kindern ab zum Schuleintritt nach 11:15 Uhr 50 Euro.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

5.

Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag für die Betreuung von Kindern ab zum Schuleintritt ab 11.15 Uhr beträgt 129 Euro.

6.

Vier-, Drei-, Zwei- und Ein-Tages-Tarif

- (1) Für die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung an vier Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 100 % des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

- (2) Für die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70 % des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50 % des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 30 % des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

7.

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Nachmittagsbetreuung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind ein Abschlag von 30 % festgesetzt. Als Berechnungsgrundlage gilt der 5-Tages-Tarif. Beim ersten Kind handelt es sich um jenes, welches die Nachmittagsbetreuung kalendarisch als erstes besucht hat. Bei gleichzeitigem Eintritt gilt das ältere Kind als erstes Kind.

8.

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeitern werden Materialbeiträge monatlich, wie folgt eingehoben:

Anmeldung für 4 Tage	7,20 Euro
Anmeldung für 3 Tage	5,40 Euro
Anmeldung für 2 Tage	3,60 Euro
Anmeldung für 1 Tag	1,80 Euro
- (2) Überschüssige, nicht verbrauchte Materialbeiträge werden für die Anschaffung von Spielmaterial oder Bildungsmittel außerhalb von Werkarbeiten genutzt.
- (3) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

9.

Sonstige Beiträge


- (1) Für die Mittagsverpflegung wird der vom jeweiligen Vertragspartner für die Essensbereitstellung festgesetzte Preis, abzüglich 1 Euro pro Portion, verrechnet.
- (2) Alle angeführten Beträge werden mittels SEPA-Lastschriftverfahren zum angegebenen Termin eingehoben. Kann das Lastschriftverfahren nicht durchgeführt werden, werden die Kosten den Eltern / Erziehungsberechtigten oder Zahlungspflichtigen weiter verrechnet.

11 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister


Georg Gattringer

Angeschlagen am: 13.12.2024 

Abgenommen am: 31.12.2024